

37. Lärm: Durch die Veranstaltung, einschließlich der Be- und Entladetätigkeiten, darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster, Verbindungs- und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Versammlungsstätte und beim Aufenthalt im Freien ruhig zu verhalten. In Absprache mit der KTVS GmbH sind besondere Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen.

38. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) für die Besucher zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und

Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden ('Hörsturzgefahr u.a.'). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 'Veranstaltungstechnik – Ton-technik' Teil 5: 'Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik'. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

39. Verstöße gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen können, wenn sie nicht unverzüglich abgestellt werden, zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

Sicherheitsbestimmungen

Stand: September 2018

- NEUE TONHALLE
- NECKARHALLE
- THEATER AM RING
- FRANZISKANER KULTURZENTRUM
- ALTES RATHAUS

Villingen-Schwenningen
im September 2018

Die Geschäftsführung

Kultur- und Tagungsräume
Villingen-Schwenningen GmbH
Bertholdstraße 7
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0)7721 82-2391
Telefax +49 (0)7721 82-2397
info@vsraeume.de
www.vsraeume.de

1. Anwendungsbereich: Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Arten von Veranstaltungen, die in der Neuen Tonhalle, in der Neckarhalle, im Theater am Ring, im Franziskaner Kulturzentrum und im Alten Rathaus (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) stattfinden. Die Bestimmungen beruhen maßgeblich auf Anforderungen der Baden-Württembergischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Betreiber der Versammlungsstätten ist die Kultur- und Tagungsräume Villingen-Schwenningen GmbH (nachfolgend KTVS GmbH genannt)

2. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass es bei Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen in der Halle anwesenden Personen kommt. Soweit erforderlich ist vom Veranstalter ein Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt.

3. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte (§§ 39, 40 VStättVO) sind in den nachfolgend bezeichneten Fällen erforderlich. Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf der Großbühne im Theater am Ring und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem 'Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik' geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 100 m² und 200 m² aufgebaut oder genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Großbühne oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen mindestens ein für die bühnen- oder studiotekhnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

4. Feuerwehrebewegungszonen: Die Zufahrten zur jeweiligen Versammlungsstätte und deren Eingänge müssen jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände versperrt werden.

5. Ausgänge, Bühnenabgänge/-zugänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Rettungswege, Notausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7. Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte, insbesondere Beleuchtungs-, Beschallungs- und Zuanlagen, dürfen nur vom Technischen Personal des Hauses oder, nach Einweisung durch diese, von externen Fachkräften bedient werden. Die Anordnung von Inventar des Hauses darf nur nach vorheriger Abstimmung mit einem Haustechniker verändert werden. Bei Benutzung von Zuanlagen ist der aushängende Belastungsplan einzuhalten.

8. Technische Einrichtungen des Veranstalters müssen den 'allgemein anerkannten Regeln der Technik' entsprechen und auf Betriebssicherheit geprüft sein. Auf Anforderung hat der Veranstalter einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

9. Bühnen- und Szenenflächen dürfen während Auf- und Abbauarbeiten nur vom Personal der jeweiligen Produktion betreten werden. Für Jugendliche und Kinder ist der Zutritt während Auf- und Abbau generell verboten. Der Produktionsleiter des Veranstalters hat für die Einweisung seiner Mitarbeiter in eigener Verantwortung zu sorgen.

10. Standsicherheit: Alle Arten von Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten. Die statische Sicherheit ist auf Anforderung nachzuweisen. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Böden, Wände und Decken ist verboten. Die Standsicherheit der eingebrachten Gegenstände auf Bühnen und Szenenflächen muss durch mitgeführte Bühngewichte gewährleistet werden, zusätzlich sind im Bühnenbereich Abhängungen von der Zuanlage einzuplanen.

11. Abhängungen / Hängelasten: Der Veranstalter ist verpflichtet, beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte zu erkundigen. Über Köpfen hängende Lasten sind stets mit einer zweiten nicht brennbaren und baulich unabhängig wirkenden Sicherung gegen Aushängen und Herabfallen zu sichern, ab einer Breite von 2 m in gleichmäßiger Verteilung mit je einem weiteren Stahlseil pro Meter Breite. Die Anforderungen der UVV BGV C1 sind zu beachten. Der Auf- und Abbau von Geräten für artistische Darstellungen darf nur von den ausführenden Artisten oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung müssen sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen überzeugen.

12. Materialanforderungen: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien und Standbauelemente dürfen nicht in die Versammlungsstätte eingebracht werden. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien und Szenenflächen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist zu beachten und einzuhalten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

13. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellem rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegebund erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zu lassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

14. Fußbodenschutz: Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Versammlungsstätte muss die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der KTVS GmbH erfragt werden.

15. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß 'Technische Regeln für die Verwendung von absturz sichernden Verglasungen (TRAV)' einzuhalten.

16. Geländer / Umwehungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die tiefer (ab 20 cm) liegen, sind mit Abschrankungen (Brüstungen) zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Das gilt nicht für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen und vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe liegt.

17. Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1, d. h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft 'schwer entflammbar' kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

18. Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

19. Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der Versammlungsstätte muss schriftlich genehmigt werden.

21. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

22. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

23. Elektrische Anschlüsse: Elektroinstallationen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Steckdosen dürfen nicht demontiert oder umgeklemmt werden. Die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift 'Elektrische Anlagen und Betriebsmittel' (UVV BGV A3) sind zu beachten. Ambulant verlegte Elektroleitungen müssen durch Abklebung etc. gegen Stolpergefahr gesichert sein.

24. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art ist in der Versammlungsstätte nicht gestattet. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen.

25. Rauchverbot: In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten 'E-Zigaretten'. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots zu sorgen.

26. Fahrzeuge: Das Aufstellen von Fahrzeugen in der Versammlungsstätte ist stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist rechtzeitig anzuzeigen und die feuerpolizeiliche Erlaubnis vom Veranstalter einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist in der Regel der Kraftstoffvorrat im Tank auf maximal 5 Liter zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z. B. Stickstoff) aufzufüllen.

27. Laseranlagen: Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 'Sicherheit von Lasereinrichtungen' genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 – 'Laserstrahlung'). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

28. Feuergefährliche Handlungen, Pyrotechnische Effekte: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in der Versammlungsstätte ist verboten. Alle Arten von feuergefährlichen Handlungen sind genehmigungspflichtig. Sie sind rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der KTVS GmbH zu beantragen.

29. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der KTVS GmbH zulässig.

30. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der KTVS GmbH erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

31. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

32. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist schriftlich anzumelden.

33. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmegenehmigungen werden ausschließlich durch die Technische Leitung der KTVS GmbH erteilt.

34. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

35. Brandsicherheitswachen: Bei allen Arten von feuergefährlichen Handlungen und Tätigkeiten, die zu erhöhten Brandgefahren führen, sowie beim Einsatz von Nebelmaschinen in der Versammlungsstätte ist auf Kosten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr bestehend aus mindestens zwei Personen zu stellen.

36. Änderung nicht vorschriftgemäßer Ein- und Aufbauten: Eingebrachte Aufbauten, Abhängungen, Einrichtungen, und Materialien (Ausstattungen, Ausschmückungen etc.) in der Versammlungsstätte, die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten und auf Kosten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.